

## **Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen**

wegen der bevorstehenden Wahlen möchten wir die Parteien und Kandidaten bitten, die Sicherheit des Verkehrs entsprechend der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13.02.2013 zu berücksichtigen.

Insbesondere weisen wir darauf hin, dass an Freistrecken (außerhalb der gelben Ortstafeln) Plakatwerbung nicht möglich ist. Außerdem dürfen Brückengeländer, Pfeiler, Stützmauern, Lichtzeichenanlagen und ähnliches nicht mit Plakaten und Aufklebern beklebt werden.

Soweit innerorts die Pfosten von Verkehrszeichen benutzt werden, um Plakate zu befestigen, dürfen nur solche Verkehrszeichnpfosten verwendet werden, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen.

### **Außerdem ist zu beachten:**

- Durch die Plakate dürfen keine Sichtbehinderungen für die Verkehrsteilnehmer auftreten
- Der Fahrverkehr darf in keinsten Weise und der Fußgängerverkehr nicht übermäßig behindert werden.
- Aus Verkehrssicherheitsgründen ist deshalb das Anbringen von Plakatwerbung an Kreuzungen und Fußgängerüberwegen zu vermeiden.
- Auf Mittelstreifen als Teil des Verkehrsraumes kann aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs keine Wahlwerbung gestattet werden

Dies gilt auch und gerade wegen der Kinder, die auf Grund ihrer Größe von den Plakaten völlig verdeckt werden und daher weder den herannahenden Verkehr beobachten noch von diesem wahrgenommen werden können.

Wenn angebrachte Plakatwerbung nicht den beschriebenen Anforderungen entsprechen und damit die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, werden wir diese durch unseren Bauhof entfernen lassen. Die entfernten Plakatwerbungen können im Bauhof abgeholt werden.